

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 820

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 12.09.2017

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

in Kooperation

mit dem

Barcelona Institute of

Management & Technology Sociedad Limitada

vom 1. September 2017

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

in Kooperation

mit dem

Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada

vom

1. September 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 9 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Klausurarbeiten und Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Hausarbeiten
- § 14 Studienarbeiten
- § 15 Portfolio
- § 16 Fakultatives Praxissemester

Teil 3

Das Studium

- § 17 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 21 Zeugnis, Gesamtnote

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 Pflichtmodule

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen in der jeweils aktuell gültigen Fassung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede in Kooperation mit dem Barcelona Institute of Management & Technology Sociedad Limitada.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Wirtschaft den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen Studienbewerberinnen und -bewerber ihre Qualifikation zum Studium an einer spanisch- oder deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Der Nachweis der sprachlichen Eignung gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Kenntnisse der deutschen Sprache durch einen zertifizierten Nachweis der deutschen Sprache (DSH 2/ Telc Deutsch C1 / TestDaF 4/ DSD2/ ÖSD) erbringen kann oder vorbehaltlich Absatz 3 den Nachweis über die Kenntnisse der spanischen Sprache durch einen zertifizierten Nachweis der spanischen Sprache (DELE B2) erbringen kann.

Zusätzlich müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen. Diese müssen mindestens in einer Schulzeit von drei Jahren erworben und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein und im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder in einem als gleichwertig anerkannten Abschluss nachgewiesen werden. Der Nachweis der sprachlichen Eignung gilt ebenfalls als erbracht, wenn die Studienbewerberinnen und -bewerber die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFLTest mit mindestens 550 Punkten (paper-based), 213 Punkten (computer-based) oder 80 Punkten (internet-based) oder einen vergleichbaren Sprachtest mit adäquatem Ergebnis nachgewiesen oder ihre Qualifikation zum Studium in einem der folgenden Länder erworben haben: Vereinigtes Königreich, Irland, die Vereinigten Staaten, Kanada, Australien oder Neuseeland.

(2) Wurde die in Absatz 1 geforderte sprachliche Eignung aufgrund spanischer Sprachkenntnisse nachgewiesen, können keine deutschsprachigen Module absolviert werden bis die Deutschkenntnisse gemäß Absatz 1 durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. Wird der Nachweis der Deutschkenntnisse nicht bis spätestens zum Beginn des fünften Studienseesters erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

(3) Außerdem müssen die Studienbewerberinnen und -bewerber eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) von mindestens zwölf Wochen Dauer nachweisen. Das Praktikum soll in Unternehmen durchgeführt werden und muss durch eine Praktikumsbescheinigung (zum

Beispiel Zeugnis) nachgewiesen werden. Diese Praktikumsbescheinigung muss die Zeiten der Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Absatz 2 enthalten.

(4) Das Praktikum muss mindestens drei der folgenden sechs Tätigkeitsbereiche abdecken, wobei die Tätigkeit pro Bereich zwei Wochen nicht unterschreiten soll:

- Arbeitsvorbereitung,
- Datenverarbeitung,
- Einkauf,
- Materialwirtschaft, Logistik,
- Rechnungswesen,
- Verkauf.

(5) Für Studienbewerberinnen oder -bewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder einen Fachhochschulreifevermerk der zweijährigen Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung und ein einschlägiges gelenktes Praktikum erworben haben, gilt das Praktikum als erbracht.

(6) Auf das Praktikum werden Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufstätigkeit, einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung der Klasse 11 der Fachoberschule und einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen eines einjährig gelenkten Praktikums auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Das Praktikum muss spätestens bis zum Beginn des zweiten Studiensemesters nachgewiesen werden. Dieser Zeitpunkt kann im Ausnahmefall vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis höchstens zum Beginn des dritten Studiensemesters verschoben werden. Wird der Nachweis des Praktikums nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§ 4

Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Bei Inanspruchnahme des fakultativen Praxissemesters (§ 16) bzw. im Falle der Erbringung des Sprachnachweises Deutsch erhöht sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der berufsqualifizierende Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. Für Studierende mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Wahlpflicht- und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen gewählt, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Studienangebot der Fachhochschule Südwestfalen frei gewählt werden.

Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 132 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 36 Credits, die Bachelorarbeit im Umfang von zehn Credits sowie das Kolloquium im Umfang von zwei Credits. Durch ein fakultatives Praxissemester können zusätzlich 30 Credits erworben werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher, englischer oder spanischer Sprache statt. In welcher Sprache ein Modul angeboten wird, wird im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium.

§ 5 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehren muss. Ersatzweise kann an die Stelle der Professorin oder des Professors eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) treten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede lehrt.

(2) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Bachelorarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Bachelorarbeit regelt Teil 3 dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.

(2) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden, um einen einheitlich festgelegten Notenwert bis 0,7 verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt.

§ 8 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 9 Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form einer Studienarbeit (§ 14) oder eines Portfolios (§ 15) durchgeführt werden.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 RPO gilt, dass der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festlegt.

§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit (§ 11 in Verbindung mit § 17 RPO), einer Klausur im Antwortwahlverfahren (§ 11 in Verbindung mit § 18 RPO) oder einer mündlichen Prüfung (§ 12 in Verbindung mit § 20 RPO) wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit (§ 13 in Verbindung mit § 21 RPO) oder eines Portfolios (§ 15) beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

c) Die Zulassung zu Modulprüfungen in Form einer Studienarbeit (§ 14) kann jederzeit beantragt werden.

(2) Ergänzend zu den Regelungen in § 14 Absatz 4 RPO gilt, dass bei Beantragung der Zulassung zu den Modulprüfungen auf Verlangen der Nachweis der Praktika gemäß § 3, jedoch erst zu dem in § 3 Absatz 8 genannten Zeitpunkt, vorzulegen ist.

(3) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:

- a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 11 in Verbindung mit § 17 RPO), Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 11 in Verbindung mit § 18 RPO) oder mündlichen Prüfung (§ 12 in Verbindung mit § 20 RPO) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
- b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 13 in Verbindung mit § 21 RPO), einer Studienarbeit (§ 14) oder eines Portfolios (§ 15) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

Die Zulassung zu einigen Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul in der Modulprüfung „Wirtschaftsmathematik“ fünf Credits erworben worden sein.

§ 11

Klausurarbeiten und Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit vier bis sechs Semesterwochenstunden ein bis zwei Zeitstunden, in Modulen mit zwei Semesterwochenstunden zwanzig Minuten bis eine Zeitstunde.

(2) Klausurarbeiten können teilweise auch in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Es gilt § 18 RPO entsprechend.

§ 12

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 20 bis 30 Minuten.

§ 13

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Hausarbeiten können durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 14 Studienarbeiten

(1) Studienarbeiten sind Ausarbeitungen von in der Regel zehn bis 15 Seiten Umfang à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig), die entweder im Rahmen der Bearbeitung eines praxisbezogenen Projekts oder im Rahmen einer theoretischen Forschungsaufgabe erstellt werden. Sie können durch einen Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Eine Studienarbeit, die im Rahmen eines Franchisestudiums abgeleistet wird, wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden ausgegeben und betreut. Studienarbeiten können von allen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 6 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden.

Die Studienarbeit kann an der Hochschule oder auch außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge für das Thema einer Studienarbeit zu machen.

(3) Eine Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Ausgabe einer Studienarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem diese oder dieser der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt höchstens drei Monate.

(6) Die schriftliche Ausarbeitung zu einer Studienarbeit ist fristgemäß beim Betreuer oder der Betreuerin abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Zusätzlich ist immer ein Exemplar in elektronischer Form abzugeben, so dass Texte und Zitate entnommen werden können. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Studienarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Beurteilung einer Studienarbeit erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitung und des Fachvortrags, sofern ein solcher gehalten wurde. Es gilt § 17 Absatz 2 und 3 RPO entsprechend.

§ 15 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 30 bis 60 Minuten Dauer.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

§ 16 Fakultatives Praxissemester

(1) Ein fakultatives Praxissemester dauert in der Regel 22 Wochen und wird planmäßig im sechsten Fachsemester absolviert. Es gilt § 25 Absatz 1 RPO entsprechend.

(2) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer in den Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters 50 Credits erworben hat. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit der Antragstellung erklärt die oder der Studierende verbindlich, dass sie oder er das Praxissemester absolvieren möchte. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxissemester noch nicht angetreten ist.

(3) Das Praxissemester wird anerkannt, wenn:

- a) ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die oder der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
- c) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen; und
- d) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxissemesters spätestens drei Monate nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist.

(4) Die Durchführung des Praxissemesters stellt eine Studienleistung im Studiengang Wirtschaft mit Praxissemester dar. Für das erfolgreiche Ableisten des Praxissemesters werden 30 Credits angerechnet.

(5) Studierende, deren Praxissemester nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung des Praxissemesters einmal wiederholen. Beantragt sie oder er keine erneute Zulassung, oder ist auch die Wiederholung des Praxissemesters nicht anerkannt worden, so setzt die oder der Studierende ihr oder sein Studium im Studiengang Wirtschaft ohne Praxissemester fort. Der Verzicht auf eine erneute Zulassung nach Ablehnung der Anerkennung ist schriftlich über das Studierenden-Servicebüro Meschede gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

Teil 3 Das Studium

§ 17 Umfang und Inhalt der Bachelorarbeit

(1) Der Textumfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig). Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

(2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Bachelorarbeit, dass diese durch folgende Gruppen erfolgen kann:

- a) Professorinnen und Professoren des Standorts Meschede.
- b) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte des Standorts Meschede, wenn feststeht, dass ein geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- c) Andere Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, wenn feststeht, dass ein

geeignetes Thema für eine Bachelorarbeit vorliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer

- a) das Praktikum gemäß § 3 nachgewiesen hat,
- b) in den Pflichtmodulen des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Anlage 1 103 Credits erworben hat.

§ 19 Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(2) In Ergänzung zu § 30 Absatz 4 RPO ist die Bachelorarbeit in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden gemäß § 6 Absatz 2 zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Darunter müssen die Betreuerin oder der Betreuer sowie eine Professorin oder ein Professor des Standorts Meschede der Fachhochschule Südwestfalen sein. Anstelle einer Professorin oder eines Professors kann auch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben die Bachelorarbeit bewerten, sofern diese im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede der Fachhochschule Südwestfalen lehrt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um zwei Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

(5) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zehn Credits erworben.

§ 20 Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer im Praxissemester 30 Credits erworben hat, sofern das Ableisten eines Praxissemesters beantragt und genehmigt wurde.

(2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von 45 Minuten, maximal 60 Minuten durchgeführt.

(3) Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin per Videokonferenz durchgeführt werden. Der Betreuer oder die Betreuerin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der Korreferent oder die Korreferentin kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

(4) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums zwei Credits erworben.

Teil 4 **Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss**

§ 22 **Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Ergänzend zu § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen	80%
Note der Bachelorarbeit	17%
Note des Kolloquiums	3%.

(2) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und in Englisch ausgefertigt.

Teil 5 **Schlussbestimmungen**

§ 23 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 3. April 2017 erlassen.

Iserlohn, den 1. September 2017

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen


Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester	Sprache
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	—	1	Deutsch/Spanisch
Grundlagen des Rechnungswesens	4	—	1	Deutsch/Spanisch
Unternehmensorganisation	5	—	1	Englisch
Wirtschaftsinformatik 1	5	—	1	Englisch
Wirtschaftsmathematik	5	SL	1	Englisch
Business English	4	—	2	Englisch
Kostenrechnung	6	—	2	Deutsch/ Spanisch
Mikroökonomik	6	—	2	Deutsch/ Spanisch
Statistik	5	SL	2	Englisch
Wirtschaftsinformatik 2	6	SL	2	Englisch
Einzel- und Konzernabschlüsse	6	—	3	Deutsch/ Spanisch
Grundlagen des Personalmanagements	6	—	3	Deutsch/ Spanisch
Makroökonomik	6	—	3	Deutsch/ Spanisch
Materialwirtschaft und Logistik	6	—	3	Englisch
Investition und Finanzierung	6	—	4	Deutsch
Personalführung und –entwicklung	6	—	4	Deutsch/ Spanisch
Produktionswirtschaft	6	—	4	Deutsch/ Spanisch
Projektmanagement	5	—	4	Deutsch
Strategisches Marketing	6	—	4	Deutsch
Controlling	6	—	5	Englisch
Operatives Marketing	6	—	5	Deutsch
Unternehmensführung	6	—	5	Englisch
Wirtschaftsprivatrecht	5	—	5	Deutsch
Studienarbeit	6	—	5	Deutsch/ Englisch

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Angewandte Ökonometrie 1	6	—	—
Angewandte Ökonometrie 2	6	—	—
Angewandte Unternehmensberatung	6	—	—
Arbeitsrecht	6	—	—
Automobilwirtschaft	6	—	—
Beschaffungsmanagement	6	—	—
Betriebswirtschaftliches Grundseminar A	6	—	—
Betriebswirtschaftliches Grundseminar B	6	—	—
Business Intelligence 1	6	—	—
Business Intelligence 2	6	—	—
Cross-Cultural Communication in International Management	6	—	—
Current Issues in Economics	6	—	—
Datenbankanwendungen 1	6	SL	—
Datenbankanwendungen 2	6	—	—
Destinationsmanagement 1	6	—	—
Effizienzsteigerung im Unternehmen	6	—	—
Empirische Handelsforschung	6	—	—
Empirische Sozial- und Personalforschung	6	—	—
ERP-Systeme	6	—	—
EU Recht	6	—	—
Europapolitisches Seminar	6	—	—
Excel für Controller	6	—	—
Fertigungsplanung und -steuerung	6	—	—
Finanzmarkttheorie	6	—	—

Modul	Credits	Studien- leistung	Fach- semester
Geldtheorie und –politik	6	—	—
Gewerblicher Rechtsschutz	6	—	—
Grundlagen des Tourismusmanagement	6	—	—
Grundlagen Operations Research	6	—	—
Grundseminar Entrepreneurship	6	—	—
Grundseminar zum Controlling	6	—	—
Grundseminar zum IT Management	6	—	—
Grundseminar zum Management	6	—	—
Grundseminar zum Marketing	6	—	—
Grundseminar zum Personalmanagement	6	—	—
Grundseminar zum Projektmanagement	6	—	—
Grundseminar zum Supply Chain Management	6	—	—
Grundseminar zum Tourismus	6	—	—
Grundseminar zum Verkauf	6	—	—
Grundseminar zum Wirtschaftsrecht	6	—	—
Grundseminar zur Arbeitswissenschaft	6	—	—
Grundseminar zur empirischen Marktforschung	6	—	—
Grundseminar zur Finanzierung	6	—	—
Grundseminar zur Logistik	6	—	—
Grundseminar zur Rechnungslegung	6	—	—
Grundseminar zur Unternehmensbesteuerung	6	—	—
Grundseminar zur Unternehmensorganisation	6	—	—
Grundseminar zur Wirtschaftsinformatik	6	—	—
Grundseminar zur Wirtschaftsmathematik	6	—	—
Gründungskultur	6	—	—
Handelscontrolling	6	—	—

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Handelsmanagement	6	—	—
Hospitalitymanagement	6	—	—
Informationstechnik in der Unternehmensinfrastruktur	6	—	—
Innovationsökonomik	6	—	—
Interdisziplinäres Seminar A	6	—	—
Interdisziplinäres Seminar B	6	—	—
Internationales Entrepreneurship	6	—	—
Konfliktmanagement	6	—	—
Management von KMU	6	—	—
Model United Nations	6	—	—
Operational Excellence	6	—	—
Qualitätsmanagement 1	6	—	—
Qualitätsmanagement 2	6	—	—
Regionalökonomie	6	—	—
Risikomanagement	6	—	—
Schlüsselqualifikationen A	6	—	—
Schlüsselqualifikationen B	6	—	—
Sicherheitstechnik	6	—	—
Sondergebiete der Informatik	5	SL	—
Unternehmensplanspiel	6	—	—
Unternehmensplanung	6	—	—
Verhandlungsführung und Vertragsgestaltung	6	—	—
Volkswirtschaftliches Seminar 1	6	—	—
Volkswirtschaftliches Seminar 2	6	—	—
Wettbewerbsökonomie	6	—	—

Modul	Credits	Studien- leistung	Fach- semester
Wirtschafts- und Unternehmensethik	6	—	—